



| Art und Mass der baulichen Nutzung sowie Bauweise | | Baugestaltung | | Bauelemente | | Höhe | | Bauweise | | Zahl der Vollgeschosse | | Baugebiet | |
|---|--|---|--|--|--|---|--|--|--|---|--|--|--|
| Die allgemeine Zielsetzung dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung eines städtischen Ortskerns mit hoher Aufenthaltsqualität und guter Erreichbarkeit. | | Die Bauweise ist durch die Nutzung der vorhandenen Bausubstanz und die Errichtung neuer Gebäude in Form von Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern gekennzeichnet. | | Die Gebäudehöhe ist auf max. 12,00 m begrenzt. | | Die Bauweise ist durch die Nutzung der vorhandenen Bausubstanz und die Errichtung neuer Gebäude in Form von Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern gekennzeichnet. | | Die Gebäudehöhe ist auf max. 12,00 m begrenzt. | | Die Bauweise ist durch die Nutzung der vorhandenen Bausubstanz und die Errichtung neuer Gebäude in Form von Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern gekennzeichnet. | | Die Gebäudehöhe ist auf max. 12,00 m begrenzt. | |
| Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Detmold am 14.12.1999 gefasst. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | |
| Der Beschluss zur Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Detmold am 14.12.1999 gefasst. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | | Der Planentwurf hat ausschließlich das Tages- und Nachtsichtvermögen der Gebäude zu berücksichtigen. | |

STADT DETMOLD
Ortsteil Hakedahl
 Gemarkung Hakedahl Flur 4

Bebauungsplan Nr. 06-03
 "FREIZEITANLEGENDE UND WOHNBÄUEREIEN"

M 1:1000 5. Ausfertigung

ERLAUTERUNGEN

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

AUFHEBUNGEN

Die Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Detmold am 14.12.1999 gefasst.

Die Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Detmold am 14.12.1999 gefasst.

ERLAUTERUNGEN

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

ERLAUTERUNGEN

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

ERLAUTERUNGEN

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Bebauungsplanung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

1.1 Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden

In dem zentralen Bereich des Flur 4 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

In dem zentralen Bereich des Flur 5 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

1.2 Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden

In dem zentralen Bereich des Flur 4 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

In dem zentralen Bereich des Flur 5 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

1.3 Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden

In dem zentralen Bereich des Flur 4 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

In dem zentralen Bereich des Flur 5 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

1.4 Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden

In dem zentralen Bereich des Flur 4 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

In dem zentralen Bereich des Flur 5 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

1.5 Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden

In dem zentralen Bereich des Flur 4 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

In dem zentralen Bereich des Flur 5 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

1.6 Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden

In dem zentralen Bereich des Flur 4 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.

In dem zentralen Bereich des Flur 5 sind Flächen als Bauland für die Errichtung von Gebäuden ausgewiesen. Diese Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen.